

B.IX Zuchtprogramme für weitere Pferderassen

B.IX.4 Zuchtprogramm für die Rasse des Criollos

Vorbemerkung

Die Zucht von Criollos in Deutschland wird in den der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) angeschlossenen Züchtervereinigungen in eigenständigen Teilpopulationen betrieben. Die deutschen Züchtervereinigungen halten im Sinne der Vorgaben der EU und des deutschen Tierzuchtrechts die von der FEDERACION INTERNACIONAL de CRIADORES de CABALLOS CRIOLLOS (FICCC) nach dem Rassestandard der ASOCIACION RURAL del URUGUAY in Montevideo / Ur. aufgestellten Grundsätze ein. Die Asociacion Rural del Uruguay ist die Organisation, die im Sinne der Vorgaben der EU das Zuchtbuch über den Ursprung der Rasse Criollo führt. Die in dieser ZVO festgelegten Besonderen Bestimmungen sind gemeinsame, verbindliche Anforderungen für die der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) angeschlossenen Züchtervereinigungen.

Im Sinne der Verordnung über Zuchtorganisationen werden in dieser ZVO durch die Allgemeinen Bestimmungen sowie die Besonderen Bestimmungen über das Zuchtprogramm für die Rasse des Criollo die Grundsätze des Zuchtbuches über den Ursprung der Rasse Criollo für

- a) das System der Abstammungsaufzeichnung durch die
Allgemeinen Bestimmungen: [ZVO § 4, \(5\), 7, 8, 9](#)

- b) die Definition der Merkmale der Rasse durch die
Besonderen Bestimmungen: [Zuchtprogramm für die Rasse des Criollos](#)
[ZVO § 904a Zuchtziel, einschließlich der Rassemerkmale](#)
[ZVO § 904b Zuchtmethode](#)

- c) die Grundprinzipien des Systems zur Kennzeichnung durch die
Allgemeinen Bestimmungen: [ZVO § 11, 12, 13](#)

- d) die Definition der grundlegenden Zuchtziele durch die
Besonderen Bestimmungen: [Zuchtprogramm für die Rasse des Criollos](#)
[ZVO § 904a Zuchtziel, einschließlich der Rassemerkmale](#)

- e) die Unterteilung des Zuchtbuches in Abschnitte durch die
Allgemeinen Bestimmungen: [ZVO § 4, \(5\), 7, 8, 9](#) und
Besonderen Bestimmungen: [Zuchtprogramm für die Rasse des Criollos](#)
[ZVO § 904c Unterteilung der Zuchtbücher](#)
[ZVO § 904d Eintragungsbestimmungen in die Zuchtbücher](#)

- f) die nachzuweisenden Ahnengenerationen durch die
Besonderen Bestimmungen: [Zuchtprogramm für die Rasse des Criollos](#)
[ZVO § 904d Eintragungsbestimmungen in die Zuchtbücher](#)
(1) [Zuchtbuch für Hengste](#)
(2) [Zuchtbuch für Stuten](#)

eingehalten.

§ 904a Zuchtziel, einschließlich der Rassemerkmale (im Sinne der Verordnung über Zuchtorganisationen)

Rasse	Criollo
Herkunft	Südamerika, vorwiegend Argentinien, Brasilien, Chile, und Uruguay
Größe	mindestens 138 cm bis maximal 150 cm-
Farben	alle Farben, einschließlich Schecken; Pintados (z.B. Tigerschecke) sind ausgeschlossen, dunkle Farben sowie Falben werden bevorzugt. Weißgeborene sind unerwünscht.
Gebäude	<p><i>Kopf</i> kurzer Kopf, kurzes Nasenbein, gerades bis leicht konvexes Profil, kleine Ohren, große, ausdrucksvolle, eher seitlich angesetzte Augen, feinelipbiges, eher kleines Maul, bewegliche Nüstern, lebhafter Ausdruck, gut bemuskelte Ganaschen, gute Ganaschenfreiheit</p> <p><i>Hals</i> breit angesetzt, kräftig, muskulös und mittellang, auch bei Stuten; im Genick breit, mit üppiger langer Mähne und fast gerader Unterlinie</p> <p><i>Körper</i> im Rechteck stehend, genügend Widerrist, gute Rumpftiefe, halbschräge Kruppe, Schweif üppig behaart und eher tief angesetzt, breite, tiefe Brust, schräge, stark bemuskelte Schulter Brustumfang (ausgewachsenes Pferd): Mittelmaß bei Stuten ca. 180 cm und bei Hengsten ca. 178 cm; die Abweichungen bei den Maßen müssen in Harmonie zur Größe des Pferdes stehen</p> <p><i>Fundament</i> klare, kräftige Gelenke und Sehnen, gut bis stark entwickelte Muskulatur, bei korrekter Stellung der Extremitäten, kurzes Röhrbein, Hufgröße entsprechend der Beinstärke, gute Hornqualität und dunkle Hufe bevorzugt. Röhrbeinumfang: Mittelmaß bei Hengsten ca. 19 cm und bei Stuten ca. 18 cm</p>
Bewegungsablauf:	fleißiger Schritt mit mittlerem Raumgriff, Trab mit mittlerem Raumgriff ohne starke Knieaktion, Galopp rund bei guter Aufrichtung. Alle Gangarten leichtfüßig und trittsicher.
Einsatzmöglichkeiten:	In den Ursprungsländern werden Criollos traditionell für die Arbeit mit Rindern und Schafen verwendet. Zunehmend gibt es die Zucht von Criollos für sehr anspruchsvolle sportliche Wettbewerbe, insbesondere Rittigkeitsprüfungen, Rinderarbeit und Ausdauerritte. In Deutschland sind sie als ausdauerndes Wanderreitpferd beliebt, werden aber auch erfolgreich in Westernreitportdisziplinen eingesetzt.
Besondere Merkmale:	Leistungsbereites und sehr ausdauerndes Pferd; nervenstark, intelligent, gehorsam und langlebig

Zuchtzielbeschreibung des Ursprungszuchtbuches

spanische Zuchtzielbeschreibung wird noch nachgereicht!

§ 904b Zuchtmethode

(im Sinne der Verordnung über Zuchtorganisationen)

Das Zuchtbuch für die Rasse Criollo ist geschlossen. Die Zuchtmethode ist die Reinzucht.

§ 904c Unterteilung der Zuchtbücher

(im Sinne der Verordnung über Zuchtorganisationen)

Das Zuchtbuch für Hengste wird unterteilt in die Abschnitte

- Hengstbuch I
- Hengstbuch II und
- Anhang

Das Zuchtbuch für Stuten wird unterteilt in die Abschnitte

- Stutbuch I
- Stutbuch II und
- Anhang

§ 904d Eintragungsbestimmungen in die Zuchtbücher

(im Sinne der Verordnung über Zuchtorganisationen)

Für die Eintragung in die Zuchtbücher werden nachfolgende Merkmale der äußeren Erscheinung unter besonderer Berücksichtigung des Bewegungsablaufes bewertet (Leistungsprüfung Exterieur).

Eintragungsmerkmale:

1. Typ (Rasse -und Geschlechtstyp)
2. Körperbau
3. Korrektheit des Ganges
4. Schritt
5. Trab
6. Galopp (sofern bei der Zuchtbucheintragung erfasst)
7. Gesamteindruck

Die Gesamtnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der erfassten Eintragungsmerkmale.

Es werden Hengste und Stuten nur dann in das Zuchtbuch eingetragen, wenn sie identifiziert sind, ihre Abstammung nach den Regeln des Zuchtbuches festgestellt wurde und sie die nachfolgend aufgeführten Eintragungsbedingungen erfüllen. Ein Tier aus einem anderen Zuchtbuch der Rasse muss in den Abschnitt des Zuchtbuches eingetragen werden, dessen Kriterien es entspricht.

(1) Zuchtbuch für Hengste

(1.1) Hengstbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Eingetragen werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste,

- deren Väter in der Hauptabteilung (außer Anhang) oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches einer Züchtervereinigung eingetragen sind,
- deren Mütter in der Hauptabteilung (außer Anhang) oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches einer Züchtervereinigung eingetragen sind,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die auf einer Sammelveranstaltung einer Züchtervereinigung nach [§ 14 ZVO](#) mindestens die Gesamtnote 7,0 erhalten haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Eintragsmerkmal unterschritten wurde,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß [§ 4 \(8\) ZVO](#) die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß [Liste \(Teil D, Anlage 4\)](#) aufweisen,
- die gemäß [§ 904f \(1\)](#) in einer Hengstleistungsprüfung eine Endnote von 6,5 bzw. eine Punktzahl von 160 und besser oder die vorgeschriebenen Erfolge im Western- und Distanzsport erreicht haben-

Die Eintragung von Hengsten in das Hengstbuch I einer tierzuchtrechtlich anerkannten FN-Mitgliedszüchtervereinigung ist von den anderen tierzuchtrechtlich anerkannten FN-Mitgliedszüchtervereinigungen zu übernehmen.

Hengste, die die Eigenleistungsprüfung gemäß [§904f \(1\)](#) mit einer gewichteten Endnote von 7,5 bzw. eine Punktzahl von 175 und besser erzielt haben oder [gemäß §904f \(2\)](#) die vorgeschriebenen Erfolge im Western- und Distanzsport aufweisen können, erhalten den Titel „**Leistungshengst**“.

(1.2) Hengstbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Auf Antrag werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste eingetragen,

- die nicht in das Hengstbuch I eingetragen werden können,
- deren Väter in der Hauptabteilung (außer Anhang) oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches einer Züchtervereinigung eingetragen sind,
- deren Mütter in der Hauptabteilung (außer Anhang) oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches einer Züchtervereinigung eingetragen sind,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt worden sind,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß [§ 4 \(8\) ZVO](#) die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß [Liste \(Teil D, Anlage 4\)](#) aufweisen.

Darüber hinaus können Nachkommen von im Anhang eingetragenen Zuchtpferden eingetragen werden,

- wenn die Anhang-Vorfahren über zwei Generationen mit Zuchtpferden aus der Hauptabteilung (außer Anhang) angepaart wurden,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die auf einer Sammelveranstaltung einer Züchtervereinigung nach [§ 14 ZVO](#) mindestens die Gesamtnote 6,0 erhalten haben,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß [§ 4 \(8\) ZVO](#) die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß [Liste \(Teil D, Anlage 4\)](#) aufweisen.

(1.3) Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Auf Antrag werden alle Hengste frühestens im 3. Lebensjahr eingetragen,

- deren Eltern im Zuchtbuch der Rasse eingetragen sind,

- die nicht die Eintragungsvoraussetzungen für das Hengstbuch I und II erfüllen.

(2) Zuchtbuch für Stuten

(2.1) Stutbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- deren Väter in der Hauptabteilung (außer Anhang) oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches einer Züchtervereinigung eingetragen sind,
- deren Mütter in der Hauptabteilung (außer Anhang) oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches einer Züchtervereinigung eingetragen sind,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gem. [§ 14 ZVO](#) mindestens eine Gesamtnote von 6,0 erreicht haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Eintragungsmerkmal unterschritten wurde,
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß [Liste \(Teil D, Anlage 4\)](#) aufweisen.

Die Eintragung von Stuten in das Stutbuch I einer tierzuchtrechtlich anerkannten FN-Mitgliedszüchtervereinigung ist von den anderen tierzuchtrechtlich anerkannten FN-Mitgliedszüchtervereinigungen zu übernehmen.

Stuten, die die Eigenleistungsprüfung gemäß §904f (1) mit einer gewichteten Endnote von 7,5 bzw. eine Punktzahl von 175 und besser erzielt haben oder [gemäß §904f \(2\)](#) die vorgeschriebenen Erfolge im Western- und Distanzsport aufweisen können, erhalten den Titel „**Leistungsstute**“.

(2.2) Stutbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- die nicht in das Stutbuch I eingetragen werden können,
- deren Väter in der Hauptabteilung (außer Anhang) oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches einer Züchtervereinigung eingetragen sind,
- deren Mütter in der Hauptabteilung (außer Anhang) oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches einer Züchtervereinigung eingetragen sind,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt worden sind,
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß [Liste \(Teil D, Anlage 4\)](#) aufweisen.

Darüber hinaus können Nachkommen von im Anhang eingetragenen Zuchtpferden eingetragen werden,

- wenn die Anhang-Vorfahren über zwei Generationen mit Zuchtpferden aus der Hauptabteilung (außer Anhang) angepaart wurden,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gem. § 14 ZVO mindestens eine Gesamtnote von 6,0 erreicht haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Eintragungsmerkmal unterschritten wurde,
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß [Liste \(Teil D, Anlage 4\)](#) aufweisen.

(2.3) Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- deren Eltern im Zuchtbuch der Rasse eingetragen sind,
- die nicht die Eintragungsvoraussetzungen für das Stutbuch I und II erfüllen.

§ 904e Ausstellung von Zuchtbescheinigungen

Für jedes Pferd, dessen Eltern im Zuchtbuch (außer Anhang) der jeweiligen Züchtervereinigung eingetragen sind, wird eine Zuchtbescheinigung gemäß § 10 ZVO als Abstammungsnachweis ausgestellt.

Für jedes Pferd, von dem mindestens ein Elternteil im Anhang des Zuchtbuches der jeweiligen Züchtervereinigung eingetragen ist, wird eine Zuchtbescheinigung gemäß § 10 ZVO als Geburtsbescheinigung ausgestellt.

Vater	Mutter	Hauptabteilung		
		Stutbuch I	Stutbuch II	Anhang
Haupt-Ab-	Hengstbuch I	Abstammungsnachweis	Abstammungsnachweis	Geburtsbescheinigung
	Hengstbuch II	Abstammungsnachweis	Abstammungsnachweis	Geburtsbescheinigung
	Anhang	Geburtsbescheinigung	Geburtsbescheinigung	Geburtsbescheinigung

§ 904f Leistungsprüfungen

Die Prüfungen werden nach den allgemein anerkannten Regeln des Reitsports durchgeführt. Sie sind Leistungsprüfungen im Sinne des Tierzuchtgesetzes und können als Feldprüfung oder als Turniersportprüfung durchgeführt werden.

(1) Feldprüfungen für Hengste und Stuten

(1.1) Dauer

Die Prüfung wird als mindestens eintägige Feldprüfung durchgeführt.

Anlieferung der Pferde hat zwecks der Ruhepulsmessung am Vortag zu erfolgen.

(1.2) Ort

Von den zuständigen Stellen ausgewählte Prüfungsstationen.

(1.3) Zulassungsbedingungen

Teilnahmeberechtigt sind fünfjährige und ältere Hengste und Stuten, wobei die Zielgruppe fünfjährige Pferde sind.

Die Hengste müssen die Impfbestimmungen der LPO der Deutschen Reiterlichen Vereinigung erfüllen und geritten sein.

(1.4) Leistungstest

Der Leistungstest wird von mindestens zwei Sachverständigen und mindestens zwei Testreitern abgenommen. Im einzelnen werden die Hengste unter dem eigenen Reiter vorgestellt und in folgenden Aufgaben bewertet:

1. **Rittigkeitsaufgabe** mit Ansage (Viereck 20 x 40 m) mit 15 Einzelaufgaben (siehe § 904h weitere Bestimmungen)
2. **Wasserdurchritt, Geländesprung, Brücke**
3. **Fremdreitertest:** 2 Testreiter bewerten die Rittigkeit der Pferde nach Punkten (max. 20 Punkte je Fremdreiter)

Der Test dauert pro Testreiter und Pferd höchstens 5 Minuten. Es muss gewährleistet sein, dass zwischen dem Ende des Fremdreitertestes und der Feststellung der Ruhewerte mindestens 30 Minuten liegen.

4. **Mindestleistung:**
 - 2 km Trab in 9 Minuten
 - 6 km Galopp in 20 Minuten
 - 1 km Schritt in 9 Minuten
 - 6 km Galopp in 20 Minuten
5. **Regenerationsfähigkeit:** Feststellung durch einen Tierarzt
 - a. Feststellung der Ruhewerte (PAT) am Tag der Prüfung vor Prüfungsbeginn
 - b. Feststellung der Belastung unmittelbar nach 2. Galoppstrecke
 - c. Feststellung der Werte nach 20 Minuten

Ein Reiterwechsel während der HLP ist nicht erlaubt.

Es können halbe Punkte vergeben werden, anschließend muss eine Gebisskontrolle von einem der Richter durchgeführt werden.

(1.5) Merkmalsgewichtung und Ergebnisermittlung

Zur Ermittlung des Gesamtergebnisses jedes Pferdes werden die Punkte für die einzelnen Merkmale nach folgender Gewichtung addiert.

Aufgaben	Maximale Punktzahl	Mindest-Punktzahl
Rittigkeitsaufgabe		
Einreiten/Halten	2	
Antraben	2	
Angaloppieren	2	
ein Zirkel schnell, zwei langsam	4	
Galoppwechsel (einfach oder fliegend)	4	
ein Zirkel schnell, zwei langsam	4	
Halten	3	
360° Wendung	2	
180° Wendung	2	

Anreiten im Galopp	3	
Stop	3	
Rückwärtsrichten	3	
90° Wendung, im Schritt nach X.	2	
Absteigen. Diagonales Beinpaar	2	
Aufsteigen, Bahn verlassen	2	
Summe - Rittigkeit	40	25
Wasserdurchritt	3	
Sprung	3	
Brücke	4	
Summe – Wasserdurchritt, Sprung, Brücke	10	6
Summe – Fremdreiter	40	25
Summe – Mindestleistung/Ausdauer	80	70
Summe - Regenerationsfähigkeit	30	
Gesamtsumme	200	mind. 160

Eine Prüfung gilt als bestanden, wenn die Gesamtpunktzahl von 160 Punkten erreicht wird und folgende Mindestpunktzahlen in den Prüfungsteilen erzielt werden:

- Rittigkeitsaufgabe (im Viereck) mindestens 25 Punkte (erreichbar 40)
- Fremdreitertest mindestens 25 Punkte (erreichbar 40) - max. 20 Punkte je Fremdreiter
- Gehorsamsprüfung mindestens 6 Punkte (erreichbar 10)
- Ausdauerprüfung mindestens 70 Punkte (erreichbar 80); bei Zeitüberschreitung je angefangene 10 Sekunden 1 Punkt Abzug.
- Regenerationsfähigkeit erreichbare Punkte 30. Der Punktabzug erfolgt durch den Tierarzt je nach Abweichung vom Durchschnittswert.

(1.6) Veröffentlichung der Prüfungsergebnisse

Nach Beendigung der Prüfung erfolgt eine öffentliche Bekanntgabe der Endergebnisse der einzelnen Hengste. Der Besitzer jedes Hengstes erhält ein Zeugnis über das erzielte Endergebnis des Hengstes, aus dem die Bewertungen der einzelnen Merkmale sowie die Durchschnittsleistungen der Prüfungsgruppe ersichtlich sind. Eine Veröffentlichung der Einzelergebnisse ist Angelegenheit der zuständigen Stellen.

Den Züchternvereinigungen wird auf Anforderung das Prüfungsergebnis aller Hengste mit den Einzelergebnissen zugesandt.

(1.7) Wiederholung einer Prüfung

Die Prüfung kann einmal wiederholt werden. In diesem Fall gilt das bessere Ergebnis.

(2) Turniersportprüfung

Alternativ zur Eigenleistungsprüfung im Feld gilt die Leistungsprüfung auch dann als abgelegt, wenn die Pferde Erfolge in Turniersportprüfungen nachweisen können. Die Turniersportprüfung wird in den Disziplinen Western und Distanz durchgeführt.

Folgende Ergebnisse aus Distanzprüfungen werden berücksichtigt:

- bis zur Vollendung des 9. Lebensjahres müssen mindestens 72 Leistungspunkte erreicht sein. Dazu müssen mindestens 2 mittlere Distanzritte (ab 60

km) sowie 3 lange Distanzritte (ab 80 km) in der Wertung absolviert worden sein oder

- die Anforderungen gelten als erfüllt, wenn der Hengst 2000 km in der Wertung nach dem Reglement der VDD zurückgelegt hat.

Darüber hinaus werden folgende Westernsportergebnisse anerkannt:

- die fünfmalige Platzierungen an 1. bis 5. Stelle in Prüfungen der LK 1 und 2 auf Turnieren der Kategorie B, A, AQ oder DM in den Disziplinen Reining, Trail, Western Pleasure, Western Riding, Superhorse, Working Cowhorse.

§ 904h Weitere Bestimmungen zum Criollo

Das Zuchtbuch wurde Mitte des letzten Jahrhunderts geschlossen. Die folgenden Abschnitte der Besonderen Abteilung (Vorbuch) wurden damals geführt:

- Base: Pferde mit unbekannter Abstammung, aber dem Zuchtziel des Criollo entsprechen
- Preparatorio I: Pferde mit einer bekannten Vorfahrgeneration, d.h. ein Elternteil ist bekannt und im Basebuch eingetragen und ein Elternteil ist in der Hauptabteilung oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches einer Züchtervereinigung eingetragen.
- Preparatorio II: Pferde mit zwei bekannten Vorfahrgenerationen, d.h. ein Elternteil ist im Preparatorio I eingetragen und ein Elternteil ist in der Hauptabteilung oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches einer Züchtervereinigung eingetragen.
- Preparatorio III: Pferde mit drei bekannten Vorfahrgenerationen, d.h. ein Elternteil ist im Preparatorio II eingetragen und ein Elternteil ist in der Hauptabteilung oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches einer Züchtervereinigung eingetragen.

Prefix-/Suffixregelung für Ponys, Kleinpferde und sonstige Rassen

Als Prefix/Suffix wird ein dem Pferdenamen vorangestelltes/nachgestelltes Wort bezeichnet. Es soll eine auf die Zuchtstätte oder den Züchter bezugnehmende Bedeutung haben und darf ausschließlich für von dieser Zuchtstätte oder diesem Züchter gezogene Pferde verwendet werden. Missverständliche Begriffe können abgelehnt werden.

Das Prefix/Suffix ist vom Züchter für seine Zuchtstätte ausschließlich bei der FN zu beantragen. Ist das Prefix/Suffix über die FN beim Central Prefix Register eingetragen, so ist es automatisch Eigentum des Antragstellers und darf von keinem anderen Züchter benutzt werden. Es ist dann innerhalb aller diesem Register angeschlossenen Züchtervereinigungen geschützt. Das Prefix/Suffix muss für alle Ponys oder Kleinpferde des Züchters, bei denen er als Züchter in der Zuchtbescheinigung aufgeführt ist, benutzt werden.

Prefixe/Suffixe, die bislang von den Züchtervereinigungen nur regional für die Zuchtstätte registriert wurden, werden nicht automatisch in das CPR (Central Prefix Register) übernommen, sondern müssen vom Züchter erneut über die Deutsche Reiterliche Vereinigung beantragt werden.

Das Prefix/Suffix muss mindestens drei und darf höchstens 20 Buchstaben umfassen und sollte möglichst aus einem Wort bestehen.

Ist ein Name mit einem registrierten Zuchtstättennamen verbunden, so ist dieser bei Eintragung in ein Zuchtbuch ohne Änderungen oder Ergänzungen zu übernehmen.

Ergebnisberechnung der Rittigkeitsaufgabe für Pferde der Rasse Criollo

Viereck (20 x 40 m)

zu vergebende
Höchstpunktzahl

1. A-X	Einreiten im Schritt. Im Mittelpunkt Halten.	2
2. X-C	Antraben. Rechte Hand. (1mal herum)	2
3. C	Angaloppieren. Auf dem Zirkel geritten	2
4. X-C-X	ein Zirkel rechts schnell	4
X-C-X	zwei Zirkel rechts langsam	
5. X	Galoppwechsel (einfach oder fliegend)	4
6. X-A-X	ein Zirkel links schnell	4
X-A-X	zwei Zirkel links langsam	
7. X	Halten	3
8. X	360° Wendung auf der Hinterhand <u>links</u>	2
9. X	180° Wendung auf der Hinterhand <u>rechts</u>	2
10. X	Anreiten im Galopp, rechte Hand, ganze Bahn (einmal herum)	3
11. B	Nach 2 kurzen und einer langen Seite in der Mitte der nächsten langen Seite bei B Stop.	3
12. B	Zwei Pferdelängen Rückwärtsrichten. Kein Verharren	3
13. B-X	90° Wendung rechts auf der Hinterhand im Schritt zur Mittellinie.	2
	Auf Höhe der Mittellinie halten und absitzen.	
	Diagonales Beinpaar einzeln anheben.	2
	Aufsitzen und die Bahn im Schritt auf der Mittellinie verlassen.	2

(zu erreichende Mindestpunktzahl 25 Punkte)